

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom XX.XX. 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19. Mai 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 26.05.2010, S. 387) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Prostitution**

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,-- EUR pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.
- (3) Für den Zeitraum 01.06.2010 bis 31.01.2013 sind die Steueranmeldungen bis spätestens 15.03.2013 einzureichen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2010 in Kraft.